

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20. Oktober 2015

„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Laufbahnen im Land Bremen“

A. Problem

Mit der Richtlinie 2013/55/EU hat das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2005/36/EG (RL) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geändert. Die durch die Richtlinie 2013/55/EU erfolgten Änderungen sind bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Diese Regelungen sind für den Anwendungsbereich des bremischen Beamtenrechts in der Verordnung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Laufbahnen im Land Bremen (Bremische EG-Diplomanerkennungsverordnung) geregelt.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Laufbahnen im Land Bremen (Bremische EG-Diplomanerkennungsverordnung). Die Umsetzung von europäischen Richtlinien ist zwingend. Nach Art. 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Die Änderungen der laufbahnrechtlichen Vorschriften erfolgt in enger Anlehnung an den Richtlinien text.

Die Änderung der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung setzt auch eine Anpassung der Verordnungsermächtigung in § 16 des Bremischen Beamtengesetzes voraus. Dies wird in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren verfolgt. In Anbetracht der engen Umsetzungsfrist durch das Unionsrecht werden beide Verfahren parallel durchgeführt.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderung der Verordnung hat weder finanzielle noch personalwirtschaftliche Auswirkungen, von den Verfahrensregelungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise betroffen. Durch die jetzt vorgesehene Berücksichtigung von Berufserfahrung,

die im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung erworben wurde, wird insbesondere den Belangen von Frauen Rechnung getragen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei und den Ressorts sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Kinder und Bildung plant, die Anerkennung von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen für ausländische Lehrkräfte in einer besonderen Verordnung zu regeln. Bis zu einer solchen Regelung sollen die darauf bezogenen Regelungen in Abschnitt 4 der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung unverändert bleiben.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit geeignet, gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 124/19 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Laufbahnen im Lande Bremen (Bremische EG-Diplomanerkennungsverordnung) und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf

- gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden im Lande Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen sowie
- gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern

zuzuleiten.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung regelt die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihnen gleichgestellten Staaten erworbenen Berufsqualifikationen als Befähigung für die jeweiligen Laufbahnen in der Freien Hansestadt Bremen. Neben dem Anerkennungsverfahren nach dieser Vorschrift bleiben die Regelungen über die Einstellung und die Übernahme in ein Beamtenverhältnis unberührt.

Diese Verordnung setzt in Verbindung mit § 16 Bremisches Beamtenengesetz die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L354 S. 132) geändert wurde, in das bremische Beamtenrecht um. Die Änderungen sind bis 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Der durch die Richtlinie veranlasste Änderungsbedarf bezieht sich im Wesentlichen auf Regelungen zur Durchführung eines elektronischen Verwaltungsverfahrens, die Einführung eines Vorwarnmechanismus, eine Regelung zum partiellen Zugang, veränderte Anforderungen an das Anerkennungsverfahren und die Wahlfreiheit bei Ausgleichsmaßnahmen sowie auf veränderte Anforderungen an die Sprachkenntnisse.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Artikel 1

Änderung der Bremischen Diplomanerkennungsverordnung

Zu Nr. 1

§1 Absatz 1 regelt wie bisher die Voraussetzungen zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung. Die bisher vorgesehene Differenzierung nach zeitlichem und inhaltlichem Defizit ist entfallen, weil die Richtlinie 2013/55/EU eine solche Differenzierung nicht mehr vorsieht.

Die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens ist nach Änderung der Richtlinie 2013/55/EU grundsätzlich nicht mehr von einem Mindestqualifikationsniveau abhängig. § 1 Absatz 2 sieht nur noch einen Fall vor, in dem ein Ausgleichsverfahren verweigert werden kann. Die auf Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG beruhende Regelung soll es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zu verweigern, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller lediglich über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis der Niveaustufe a verfügt.

Die weitere Änderung passt die vorgesehene Mindesdauer der Berufstätigkeit an die um ein Jahr verkürzte Berufsausübungsdauer nach der Richtlinie 2013/55/EU an und berücksichtigt nunmehr auch in Teilzeit erworbene Berufserfahrung.

In dem neu angefügten Absatz 5 wird die Möglichkeit des partiellen Zugangs zu einer Laufbahn nach Artikel 4f Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Danach ist ein partieller Zugang im Einzelfall nur zulässig, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in der Freien Hansestadt Bremen ein partieller Zugang begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der angestrebten Laufbahn in Bremen so groß sind, dass

- die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an die Antragstellerin oder den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm in Deutschland zu durchlaufen, um eine umfassende Laufbahnbefähigung in Bremen zu erhalten,
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen in Bremen unter die Laufbahn fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (Art. 4f Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG).

Der partielle Zugang wird entsprechend der Regelungen für den Praxisaufstieg (§ 27 Bremische Laufbahnverordnung) durch die Beschränkung auf bestimmte Aufgabenbereiche der Laufbahn und auf bestimmte Beförderungssämter gewährt. Beide Beschränkungen können alternativ oder kumulativ festgesetzt werden.

Zu Nr. 2

Absatz 1 ist neu gefasst worden, insbesondere wurden die aufgrund lebenslangen Lernens erworbenen Kenntnisse entsprechend Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.

In Absatz 2 werden die Fälle geregelt, in denen Antragstellerinnen und Antragsteller abweichend von Absatz 1 nicht zwischen den Ausgleichsmaßnahmen der Eignungsprüfung oder des Anpassungslehrgangs wählen dürfen, sondern eine Eignungsprüfung ablegen müssen.

Absatz 2 Nr. 1 schreibt die Eignungsprüfung für die Feststellung der Befähigung für Laufbahnen vor, die eine genaue Kenntnis des Bundes- oder Landesrechts erfordern und bei denen Beratung in Bezug auf das Bundes- oder Landesrecht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist. Der Tatbestand wird zudem durch das Wort „Laufbahn“ präzisiert, da nach Art. 14 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG der Beruf und nicht die angestrebte Tätigkeit maßgeblich ist.

Absatz 2 Nrn. 2 und 3 basieren auf Art. 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2005/36/EG. Zwar berechtigt eine Differenz zwischen dem nachgewiesenen und dem in der Freien Hansestadt Bremen erforderlichen Qualifikationsniveau nicht mehr zur Verweigerung der Anerkennung, die Richtlinie erlaubt den Aufnahmestaaten jedoch die Einschränkung des Wahlrechts bei den Ausgleichsmaßnahmen, wenn die Differenz zwei bzw. drei Stufen beträgt.

In Absatz 2 Satz 2 wird die Möglichkeit aus Art. 14 Absatz 3 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG aufgegriffen, bei einer Differenz zwischen den Niveaustufen a und d sowohl eine Eignungsprüfung als auch einen Anpassungslehrgang vorzuschreiben.

Zu Nr. 3

Durch die Änderung des Absatz 1 wird die Vorgabe des Artikels 57 a der Richtlinie umgesetzt, wonach das Verfahren leicht aus der Ferne und auch über den einheitlichen Ansprechpartner abzuwickeln sein muss. Die Antragsstellung ist grundsätzlich formfrei möglich und muss nicht den Anforderungen an die elektronische Kommunikation nach § 3a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz genügen. Der Antrag kann künftig sowohl dem einheitlichen Ansprechpartner als auch der jeweils zuständigen Behörde übermittelt werden.

Im neu angefügten Absatz 3 wird das Antragsverfahren erleichtert. Nach Art. 57a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG können beglaubigte Kopien nur noch bei begründeten Zweifeln und

soweit unbedingt erforderlich verlangt werden. Deshalb ist künftig grundsätzlich die Vorlage einfacher Kopien ausreichend. Soweit die Dokumente nicht in deutscher Sprache sind, ist die Kopie einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

Die Vorlage beglaubigter Kopien oder Übersetzungen kann in Fällen verlangt werden, in denen begründete Zweifel an der Übereinstimmung der vorgelegten Kopien mit den Originalen bestehen.

Der neu angefügte Absatz 4 enthält Verfahrensregelungen, die der Verbesserung der Transparenz gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller dienen.

Nach dem neuen Absatz 5 kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates die Bescheinigung verlangt werden kann, dass die Berufsausübung nicht aufgrund disziplinarischen Verhaltens oder wegen strafbarer Handlung ausgesetzt oder untersagt worden ist (Art. 50 Absätze 3a und 3b der Richtlinie 2005/36/EG). Eine Ermächtigung für die Erteilung entsprechender Auskünfte an die Mitgliedstaaten ist bereits in § 16 Absatz 1 Bremisches Beamtengesetz enthalten und wird weiter im neuen § 43 geregelt. Anfragen sollen über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 vom 25. Oktober 2012 (ABl. EU Nr. L 316 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung 2013/55/EU vom 20.11.2013 (ABl. EU Nr. L 354 S.132) gestellt werden. Die Soll-Regelung verpflichtet in der Regel zur Nutzung des IMI, andererseits bleiben in atypischen Fällen andere Anfragewege möglich.

Zu Nr. 4

In Absatz 1 wird die bisher vorgesehene Differenzierung nach zeitlichem und inhaltlichem Defizit gestrichen.

Der neu gefasste Absatz 3 fasst die Bestimmungen über die Begründung des Bescheides zusammen und dient der Umsetzung der nach Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG bestehenden besonderen Begründungspflicht bei der Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

Zu Nr. 5

Die Änderungen in § 8 betreffen Folgeänderungen und weitere Verfahrensregelungen.

Zu Nr. 6 und Nr. 7

Die rechtliche Stellung der Antragstellerinnen und Antragsteller, die einen Anpassungslehrgang besuchen, werden nicht mehr in dieser Verordnung geregelt, sondern sind von der zuständigen Behörde festzulegen. Deshalb waren § 16 Absatz 3 und § 33 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Zu Nr. 8

Im neuen Abschnitt 5 werden die nach den Artikeln 56, 56a und 57b der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit und zum Vorwarnmechanismus zusammengefasst.

§ 43 setzt die Verpflichtung der zuständigen Behörden und Stellen zur Kooperation und Amtshilfe um. Soweit es sich bei den mitzuteilenden Daten um Personalaktendaten handelt, enthalten die §§ 16 und 89 Absatz 4 des Bremischen Beamtengesetzes die erforderlichen Ermächtigungen.

Das neue Instrument des Vorwarnmechanismus in § 44 setzt die entsprechende Verpflichtung aus Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 um. In der Vorschrift werden gegenseitige Unterrichtungspflichten über gerichtliche oder behördliche Beschränkungen der Ausübung für bestimmte Berufe geregelt. Das Instrument des Vorwarnmechanismus ist nach Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG auf Gesundheitsberufe (Human- und Tiermedizin, Krankenpflege, Hebammen sowie Apothekerinnen und Apotheker), Erzieherinnen und Erzieher sowie Architektinnen und Architekten anzuwenden.

Zu Nr. 9

Folgeänderung aus Nr. 8

Zu Nr. 10

Folgeänderung aus der Streichung von § 16 Absatz 3 und § 33 Absatz 2 Satz 2.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Regelt das Inkrafttreten.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Laufbahnen im Lande Bremen (Bremische EG-Diplomanerkennungsverordnung)

Vom ...

Aufgrund des § 16 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 -2040-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung

Die Bremische EG-Diplomanerkennungsverordnung vom 6. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 57 — 2040-k-14), die zuletzt durch die Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufsqualifikationsnachweise“ durch die Wörter „Befähigungs- und Ausbildungsnachweise“ und die Wörter „weder ein zeitliches noch ein“ durch das Wort „kein“ ersetzt.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anerkennung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann verweigert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügt, der mindestens nach Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt und nach dem Wort „vollzeitlich“ die Wörter „oder in einer entsprechenden Dauer in Teilzeit“ eingefügt.

2. In Satz 2 wird das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „einjährigen“ ersetzt.

4. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag können die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 4f Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG als auf einen bestimmten Aufgabenbereich der Laufbahn beschränkte Laufbahnbefähigung anerkannt werden und die Übertragung bestimmter Dienstposten ausgeschlossen werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Weisen die Berufsqualifikationsnachweise ein wesentliches inhaltliches Defizit auf, so ist die Anerkennung nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers von einer Eignungsprüfung (§ 8) oder einem Anpassungslehrgang (§ 16) abhängig zu machen, wenn das Defizit nicht durch die im Anschluss an die Berufsqualifikation ausgeübte Berufstätigkeit oder durch die aufgrund lebenslangen Lernens erworbene Kenntnisse ausgeglichen wird.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Defizit nur durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die Feststellung einer Befähigung für eine Laufbahn beantragt, die eine genaue Kenntnis des Bundes- oder Landesrechts erfordert und bei der die Beratung in Bezug auf Bundes- oder Landesrecht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist,

2. über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, die für den Erwerb der Laufbahn erforderliche Berufsqualifikation jedoch unter Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist oder

3. über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, die für den Erwerb der Laufbahn erforderliche Berufsqualifikation jedoch unter Artikel 11 Buchstabe d oder e der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.

Verfügt die Antragstellerin oder der Antragsteller über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG und ist die für den Erwerb der Laufbahn erforderliche Berufsqualifikation jedoch unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann das Defizit nur durch das Bestehen einer Eignungsprüfung und das erfolgreiche Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs ausgeglichen werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Klammereinschub „(zuständige Behörde)“ die Wörter „oder an einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit (-202-C-1-)“ eingefügt.

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller stammen, sind in deutscher

Sprache, im Übrigen in Kopie mit einer Übersetzung vorzulegen. Bei Zweifeln an der Übereinstimmung mit dem Original oder an der zutreffenden Übersetzung kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie oder einer beglaubigten Übersetzung verlangt werden.

(4) Der Empfang des Antrags ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats zu bestätigen. Gegebenenfalls ist gleichzeitig mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(5) Bestehen berechnete Zweifel, so kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates eine Bescheinigung der Tatsache verlangt werden, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Ausübung des Berufes nicht aufgrund disziplinarischen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlung ausgesetzt oder untersagt worden ist. Die Anfrage soll über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erfolgen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „oder zeitliches“ gestrichen.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Defizit festgestellt, legt die zuständige Behörde nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 im Einzelfall die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen fest. In diesem Fall sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Niveau der verlangten und das Niveau der vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und das wesentliche Defizit nach § 2 und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht ausgeglichen werden können, mitzuteilen. Auf ein nach § 2 Absatz 1 bestehendes Wahlrecht ist hinzuweisen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ ein Komma und die Wörter „Fähigkeiten und Kompetenzen“ eingefügt.
2. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Behörde“ der Klammerzusatz gestrichen und die Wörter „spätestens sechs Monate nach der Festsetzung“ eingefügt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird gestrichen
2. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

7. § 33 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

8. Dem Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt vorangestellt:

„Abschnitt 5

Verwaltungszusammenarbeit

§ 43

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die zuständige Behörde arbeitet in Bezug auf die jeweilige Laufbahn mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie den nach Artikel 57b der Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten Beratungszentren zusammen und leistet diesen Amtshilfe. Insbesondere sind bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, die ihren Wohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen haben oder ihren Wohnsitz unmittelbar vor der Verlegung in einen Mitgliedstaat in der Freien Hansestadt Bremen hatten, die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die für die Berufsausübung in den Mitgliedstaaten notwendigen Bescheinigungen auszustellen.

(2) In Bezug auf Antragstellerinnen und Antragsteller sind der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates Auskünfte über berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen zu erteilen. Sie ist über Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufes auswirken können, insbesondere über berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen zu unterrichten.

(3) Für die Verwaltungszusammenarbeit soll das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) genutzt werden.

§ 44

Vorwarnmechanismus

(1) Hat die zuständige Behörde davon Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen eines der in Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung dieses Berufes ganz oder teilweise untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, so hat sie die zuständigen Stellen aller anderen in § 1 Absatz 1 genannten Staaten hiervon zu unterrichten. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Untersagung oder Beschränkung der Berufsausübung.

(2) Die Vorwarnung ist auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde vorliegt. Die zuständigen Stellen der in § 1 Absatz 1 genannten Staaten sind unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 beendet ist. Dabei sind auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und mögliche spätere Änderungen mitzuteilen. Gleichzeitig ist die zuständige Behörde verpflichtet, die hiervon betroffene Person darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadenersatzanspruch zusteht.

Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Stellen der in § 1 Absatz 1 genannten Staaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen

die Vorwarnung eingelegt hat. Wird die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig, ist sie unverzüglich zu löschen.

(3) Wird im Rahmen eines Verfahrens der Anerkennung einer Berufsqualifikation von einem Gerichts rechtskräftig festgestellt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise im Sinne der §§ 267 bis 271 des Strafgesetzbuchs verwendet hat oder liegt eine sonstige Gerichtsentscheidung vor, in der die Nutzung eines gefälschten Berufsqualifikationsnachweises festgestellt wurde, hat die zuständige Behörde alle zuständigen Stellen der in § 1 Absatz 1 genannten Staaten über die Identität der Person und den Sachverhalt zu unterrichten.“

9. Der bisherige Abschnitt 5 wird mit der bisherigen Überschrift Abschnitt 6. Der bisherige § 44 wird § 46.

10. Die Anlage 1 zu § 16 Absatz 3 und die Anlage 2 zu § 33 werden aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.